

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Umsetzung im Baubetrieb Schritt für Schritt

Schritt 1: Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten?

Schritt 2: Anpassung des Datenschutzhinweises auf der Webseite

Schritt 3: Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Schritt 4: Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten

[Schritt 5: Informationspflichten](#)

Nach der DSGVO sind Personen, deren Daten von einem anderen verarbeitet werden, darüber zu informieren. Sie sollen erfahren, welche Daten über sie erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Dem entsprechend sind die Betriebe verpflichtet, wenn Sie die Daten potentieller Kunden, z.B. die Namens- und Adress- oder sonstige Kontaktdaten, erheben, um ihnen ein Angebot zuzuschicken, diese über die Datenverarbeitung zu informieren. Diese Information sollte dem Angebot beigelegt werden. Das Muster einer solchen Information finden Sie in **Anlage 9**. Häufig werden aber auch Daten von Lieferanten, Nachunternehmern und anderen Baubeteiligten oder auch Daten von Bewerbern verarbeitet. Um eine möglichst breite Palette potentieller Informationspflichten abzudecken, bietet es sich an, über einen Link in der Fußzeile der Firmen-E-Mail (genannt „Disclaimer“) eine Datei mit den notwendigen Informationen über typische Datenverarbeitungsvorgänge im Baubetrieb einzubinden. Verlinken ließe sich beispielsweise folgender Hinweis „Hier erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen“. Eine Musterinformation finden Sie in **Anlage 11**. Diese Information kann jeder Betrieb auf sich anpassen und an (versteckter) Stelle auf seiner Webseite einstellen. Die Information, die typische betriebliche Datenverarbeitungen beinhaltet, ist zu unterscheiden von dem verpflichtenden Datenschutzhinweis auf der Webseite, die wir in Schritt 2 beschrieben haben, die sich ausschließlich auf Verarbeitungsvorgänge beim Besuch einer Webseite bezieht.

Muss diese Information immer erfolgen?

Wenn Sie Anlage 11 in Ihren E-Mail-Verkehr einbinden und mit den von der Datenverarbeitung betroffenen E-Mails austauschen, ist Anlage 9 entbehrlich.

Gilt die Informationspflicht auch gegenüber Beschäftigten?

Ja! Auch Beschäftigte sind darüber zu informieren, dass der Betrieb gesetzlich verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten, wie z. B. die Stammdaten zur Abwicklung der Arbeitsverträge zu verarbeiten und an öffentliche Stellen wie Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger weiterzugeben. Ein Muster dazu finden Sie in **Anlage 10**.